



## *Satzung*

---

### **§ 1**                      *Name, Sitz und Zweck*

1. Der Verein führt den Namen **Schützenverein Holsten-Mündrup e.V.**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein bzw. werden und trägt den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in der deutschen Stadt Georgsmarienhütte in dem Ortsteil Holsten-Mündrup.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Aufrechterhaltung des Schießsports; weiterhin die Erhaltung und Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums und die damit verbundenen Sitten und Gebräuche.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schießsportliche Aktivitäten, Turniere und durch traditionelle Volksschützenfeste.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** *Mitglieder*

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Sie müssen auch sonst im Besitze eines einwandfreien Leumunds sein.
  2. Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift, Amt im Verein, erhaltene Ehrungen) werden elektronisch erfasst, verarbeitet und gespeichert, soweit dies der Förderung des Vereinszweckes dient. An Dritte werden sie übermittelt, soweit dies aus gesetzlichen Gründen (z. B. aufgrund des Steuerrechts) geboten ist. Weiterhin müssen diese Daten an den aktuellen Dachverband weitergegeben werden.  
Die Einzelheiten hierzu sind in einer Datenschutz- und Einwilligungserklärung zu regeln, die jedem Mitglied auszuhändigen und von diesem zu unterschreiben ist. Dabei ist auf die Möglichkeit, der Datenverarbeitung zu widersprechen, hinzuweisen. Dieser Widerspruch kann einen Verlust der Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes zur Folge haben.
- 

## **§ 3** *Erwerb der Mitgliedschaft*

Aufnahmevoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a) Kinder und jugendliche Mitglieder bis einschl. 15 Jahre:  
Keine Aufnahmevoraussetzungen
  - b) Stimmberechtigte Mitglieder:
    1. Erreichung des 16. Lebensjahres
    2. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
    3. die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur durch die Generalversammlung festgesetzt werden.
    4. Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört haben, kann ein Teil des Mitgliedsbeitrags erlassen werden.
    5. Für Mitgliederjubiläen wird nur die Mitgliedszeit nach Vollendung des 16. Lebensjahr angerechnet.
- 

## **§ 4** *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief oder persönlichen Antrag beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, bzw. dessen Vereinsvermögen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
  4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt.
- 

## **§ 5** *Mitgliederbeiträge*

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

---

## **§ 6** *Der Vorstand*

### **§ 6A: Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der erste Vorsitzende (Präsident)
  - b) der zweite Vorsitzende (Vizepräsident)
  - c) der dritte Vorsitzende (2. Vizepräsident)
  - d) der erste Kassierer (Schatzmeister)
  - e) der erste Schriftführer
  - f) der erste Sportleiter
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 an:
  - a) der stellvertretende Kassierer
  - b) der stellvertretende Schriftführer
  - c) die Sportleiter
  - d) die Jugendsportleiter
  - e) mindestens 5 Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei von ihnen und zwar der Präsident oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied findet die Wahl geheim statt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand und der erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 während der Amtsdauer aus, so wird dieses Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung verwaltet.
6. Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der König ist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes zu laden. Er hat Stimmrecht.

### **§ 6B: Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

2. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft.

Diese erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Prüfung muss mindestens einmal nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgen.

---

## **§ 7                      *Offizierskorps***

Das Offizierskorps wird von der Generalversammlung gewählt und hat den Vorstand bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Durchführung von Festlichkeiten und sonstigen Vereinsangelegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen.

---

## **§ 8                      *Kassenprüfer***

Die Versammlung der Mitglieder wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer wird dem Kassierer durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

---

## **§ 9                      *Mitgliederversammlung***

Pro Jahr soll mindestens eine ordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) stattfinden, und zwar spätestens im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch persönliches Anschreiben einberufen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen zum Vorstand
4. Wahl des Schießwartes, soweit die Amtszeit abgelaufen ist
5. Satzungsänderungen

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen, oder wenn ein Viertel der

stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung.

---

## **§ 10**                      **Abstimmung**

Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll, sobald mindestens ein Mitglied den Antrag stellt, andernfalls gilt durch Stimmenzuruf eine einfache Stimmenmehrheit.

---

## **§ 11**                      **Adlerschießen**

Beim Adlerschießen werden für das Abschießen nachstehend genannter Stücke kleine Preise gewährt:

1. Krone
2. Zepter
3. Reichsapfel
4. Rechter Flügel
5. Linker Flügel

Den Haupttreffer bildet das letzte Stück (Rumpf) des Adlers!

Mit dem Haupttreffer (letztes Stück) ist die Erlangung der Königswürde verbunden. Für die übrigen Teile werden kleine Preise gewährt.

Wenn das letzte Stück nicht in der vorgesehenen Zeit abgeschossen wird, ist der Vorstand berechtigt, das Schießen einzustellen und den Kronenschützen zum König zu proklamieren.

---

## **§ 12**                      **Schützenkönig**

Die Königswürde kann nur erringen, wer mindestens 24 Jahre alt ist. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen in dieser Hinsicht Ausnahmen zulassen.

Vor Ablauf von 10 Jahren braucht die Königswürde nicht nochmals angenommen werden. Der Schützenkönig erhält einen Betrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ferner hat der Schützenkönig für die sichere Aufbewahrung der Schützenkette zu sorgen und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

---

## **§ 13**                      **Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

---

## § 14

## Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Er kann aufgelöst werden, wenn keine 30 ordentlichen Mitglieder mehr vorhanden sind. Der Verein soll alsdann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der erschienen Mitglieder dieses beschließen. Die Abstimmung darüber ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
2. Ist die Auflösung beschlossen, so hat der verbleibende Vereinsvorstand das Erforderliche zu ordnen und das verbleibende Vereinsvermögen, sowie den sonstigen Besitz des Vereins nach diesem Paragraphen zu behandeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Vereinsfahne, Königskette und Diademe des Vereins sollen bei der Stadt Georgsmarienhütte in Verwahrung genommen werden, und zwar solange, bis sich aufgrund dieser Satzungen ein neuer Verein von mindestens 40 Mitgliedern mit Sitz in Holsten-Mündrup bildet.
4. Dem neuen Verein sollen dann das soweit noch vorhandene Vereinsvermögen und die vorhandenen Wertgegenstände ausgehändigt werden unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der letzte sie niemals veräußern darf, sondern sie bei etwaiger Auflösung der Stadt Georgsmarienhütte wieder zur weiteren Aufbewahrung auszuhändigen hat.

---

Diese Satzung wurde dem Verein vorgelesen und genehmigt.

Georgsmarienhütte, Holsten-Mündrup, den **01. November 2020**

Unterschriften des SV Holsten-Mündrup e.V.:

Dietmar Hanfeld , 1. Vorsitzender

-----

Frank Diestelkämper , 2. Vorsitzender

-----

Wilfried Kortlüke , 3. Vorsitzender

-----

Martin Tiemann , 1. Sportleiter

-----

Heike Diestelkämper , 1. Kassierer

-----

Andreas Hügelmeier , 1. Schriftführer